

4. Einbürgerung, Naturalisation.

Die Verleihung des Staatsbürgerrechts an Ausländer ist in allen Staaten bekannt. Die Voraussetzungen für solche Einbürgerung sind aber sehr verschieden entwickelt.

Die wichtigsten sind die folgenden:

- a) Vollenbung eines bestimmten Alters, meistens Volljährigkeit,
B, S, R,
- b) Aufenthalt oder Niederlassung während bestimmter Zeit, in allen genannten Staaten mit Ausnahme von D, das lediglich die Niederlassung verlangt.
— Die Fristen sind verschieden bestimmt, von ein bis 15 Jahren; Fristabkürzungen sind vorgesehen —,
- c) Unbescholtenheit (gute Führung),
in D, S, D, B,
- d) Erwerbssfähigkeit oder Vermögen,
in D, S, D, U,
- e) Verzicht auf bisherige StA.,
in S, Sp.

Hervorzuheben ist, daß einzelne Staaten ihr Bürgerrecht auch als Anerkennung für Verdienste gewähren, so B, R und U. Dieser, einem Staate und einem Volkstum wohl anstehende Gedanke sollte auch in das deutsche Recht Eingang finden.

Das neue RSt. bringt wichtige Neuerungen für die Einbürgerungsansprüche ehemaliger Deutscher, sowie für die Verleihung der StA. und URN. an solche, die im Ausland bleiben wollen — § 13, 33 —.

B. Verlust des Bürgerrechts.

Abgesehen von den auf familienrechtlichen Beziehungen beruhenden, den Erwerbsgründen entsprechenden Verlustgründen der Eheflehung und Legitimation wird in den meisten Kulturstaaten der Verlust des Bürgerrechts geknüpft an: